



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



Förderbekanntmachung

Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW)



Zielsetzung

Vorgründungsberatung und Beratung in der Aufbauphase sind wichtige Instrumente zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen und Unternehmensübernahmen. Ziel dieser Beratung ist, die potenziellen Gründungen auf innovative Geschäftsmodelle, Produkte und Dienstleistungen auszurichten, die Chancen für die Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze zu steigern oder im Falle der Übernahme sowie der Beteiligung an einem bestehenden Unternehmen Arbeits- und Ausbildungsplätze zu sichern. Um die Finanzierung von Beratungsleistungen bei Gründungs- und Übernahmeverhaben zu erleichtern, den Bestand von Existenzgründungen zu erhöhen sowie die Qualität der Gründungen zu verbessern, bietet das Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) Zuschüsse zu den Kosten der Beratungsleistungen. Dafür stehen 17,3 Millionen Euro aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Das BPW dient der Umsetzung der Programmpriorität 2/ Mittelstandsfreundliches NRW des EFRE/JTF-Programms NRW 2021-2027 und trägt dort bei zum spezifischen Ziel „Steigerung des nachhaltigen Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit von KMU sowie Schaffung von Arbeitsplätzen in KMU, unter anderem durch produktive Investitionen“.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Ausgaben für Beratungsleistungen für Gründungsvorhaben und Betriebsübernahmen sowie beim Wechsel von Nebenerwerbsgründungen in den Haupterwerb, die in einem der Innovationsfelder der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen www.wirtschaft.nrw/innovationsstrategie erfolgen. Rechtsgrundlage für die Förderung ist die Richtlinie des Beratungsprogramm Wirtschaft (BPW-RL).

Förderfähig sind Ausgaben für Beratungsleistungen zu wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Fragen **vor**

- der Gründung eines unabhängigen Kleinstunternehmens, kleinen oder mittleren Unternehmens,
- der Betriebsübernahme eines Kleinstunternehmens, kleinen oder mittleren Unternehmens,
- der tätigen Beteiligung einer Person mit mehr als 25 Prozent an einem Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen oder



- der Übergang zum Haupterwerb von einem im Nebenerwerb gegründeten Kleinunternehmen, dessen Gründung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt.

Außerdem sind Ausgaben für Beratungsleistungen im Anschluss an die Gründung eines neuen Unternehmens förderfähig, sofern eine Förderung für den Zeitraum vor Gründung nach diesem Programm beantragt wurde.

Als Zeitpunkt der Gründung gilt die erstmalige Eintragung ins Handelsregister oder die erstmalige Anzeige zum Gewerberegister, bei Übernahmen deren Änderung oder Ummeldung, bei den Freien Berufen die Anmeldung beim zuständigen Finanzamt.

Die Größenklasse des Unternehmens bestimmt sich gemäß der Empfehlung (EU) Nr. 2003/361 der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003 S. 36)¹ in der jeweils geltenden Fassung.

Die betriebswirtschaftliche Beratung muss im Vordergrund stehen. Von der Förderung ausgeschlossen sind daher insbesondere Beratungsleistungen, die zum Inhalt haben:

- allgemeine Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen oder die Erarbeitung von Verträgen zum Inhalt haben sowie die Aufstellung von Jahresabschlüssen und Buchführungsarbeiten,
- Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Sachverständigengutachten, Qualitätsprüfungen und technische, chemische und ähnliche Untersuchungen,
- Schulungs-, Trainings-, Einweisungs- und Qualifizierungsmaßnahmen oder
- Themengebiete, die mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.

¹ Abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32003H0361>.



Um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können ergänzend zu den betriebswirtschaftlichen Beratungen spezielle Beratungen gefördert werden:

- von Migrantinnen oder Migranten der ersten Generation, die ein förderfähiges Gründungs- oder Übernahmeverhaben planen,
- von Personen mit anerkannter Behinderung, die ein förderfähiges Gründungs- oder Übernahmeverhaben planen,
- zur besseren betrieblichen Integration von Beschäftigten mit Migrationshintergrund,
- zur Gestaltung der Arbeit für Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Behinderung,
- zur Gewinnung und Sicherung von Fachkräften sowie zur altersgerechten Gestaltung der Arbeit und
- zur Gleichstellung und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die mindestens achtzehn Jahre alt sind und die bei Antragstellung beabsichtigen, in Nordrhein-Westfalen

- ein neues gewerbliches Unternehmen zu gründen oder eine freiberufliche Tätigkeit als selbständige Vollexistenz in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen,
- ein gewerbliches Einzelunternehmen oder ein Unternehmen durch den Erwerb von mehr als 50 Prozent der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile oder des stimmberechtigten Kapitals zu übernehmen,
- sich an einem gewerblichen Unternehmen als tätiger Gesellschafter mit mehr als 25 Prozent der stimmberechtigten Gesellschaftsanteile oder des stimmberechtigten Kapitals zu beteiligen oder
- vom bereits angemeldeten Nebenerwerb in den Haupterwerb wechseln wollen.

Als Nebenerwerbstätigkeit gilt jede unternehmerische Tätigkeit, die neben einer nichtselbständigen Tätigkeit ausgeübt wird und einen Umfang bis zu 15 Stunden pro Woche nicht überschreitet.

Beabsichtigen mehrere Personen gemeinsam ein förderfähiges Vorhaben zu verwirklichen, wird die Zuwendung nach dem BPW nur



einmal gewährt. Der Antrag darf nur von einer Person gestellt werden. Die anderen Personen sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Beratungen in Bezug auf Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 6 der AGVO oder in Bezug auf Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Wie wird gefördert?

Die Förderung erfolgt in der Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsdienstleistungen unabhängiger Beraterinnen und Berater. Der Umfang der förderfähigen Beratungstagewerke bemisst sich nach der Art des förderfähigen Vorhabens:

- Für Beratungen zu Neugründungen und Beteiligungen können bis zu sechs Beratungstagewerke sowie für Beratungen zu Betriebsübernahmen bis zu acht Beratungstagewerke gefördert werden. Maximal zwei dieser Beratungstagewerke dürfen nach erfolgter Gründung, Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit, Betriebsübernahme oder Beteiligung dürfen in Anspruch genommen werden.
- Für Beratungen zum Übergang einer Gründung im Nebenerwerb zum Haupterwerb können bis zu vier Beratungstagewerke gefördert werden.
- Für spezielle Beratungen, um strukturellen Ungleichheiten zu begegnen, können zusätzlich bis zu zwei Beratungstagewerke gefördert werden.
- Bei einer Zirkelberatung wird pro teilnehmender Person ein Beratungstagewerk gefördert. Unter Zirkelberatung wird eine Kombination aus Gruppen- und Individualberatung für drei bis sechs Personen verstanden. Die Zirkelberatung besteht je zur Hälfte aus Gruppen- und Individualberatung und muss vor Gründung der Unternehmen der teilnehmenden Personen abgeschlossen sein.

Ein förderfähiges Beratungstagewerk umfasst acht Stunden Beratungstätigkeit und beträgt pauschal 1.020 Euro. Es können auch halbe Beratungstagewerke gefördert werden.

Der Zuschuss beträgt 50 Prozent des pauschalen Beratungstagewerksatzes, mithin 510 Euro je Beratungstagewerk. Bei



Personen, die ein nicht börsennotiertes innovatives Kleinunternehmen gründen wollen (Neugründung) und zum Zeitpunkt der Antragstellung Bürgergeld beziehen, kann der Zuschuss auf 80 Prozent des pauschalen Beratungstagewerksatzes erhöht werden, mithin 816 Euro je Beratungstagewerk. Bei Zirkelberatungen kann der Zuschuss bei Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Bürgergeld beziehen, auf 90 Prozent des pauschalen Beratungstagewerksatzes erhöht werden, mithin 918 Euro je Beratungstagewerk.

Wer die Förderung für eine Zirkelberatung in Anspruch genommen hat, darf im Anschluss eine Förderung für eine Einzelberatung in Anspruch nehmen, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen. Das im Rahmen der Zirkelberatung geförderte Beratungstagewerk wird für diese Einzelberatung auf die o.g. Höchstzahl angerechnet.

Die Beratungstagewerke können innerhalb von zwölf Monaten ab Antragstellung gefördert werden.

Die Förderung ein- und derselben Beratung nach diesen Richtlinien und nach anderen öffentlichen Programmen ist ausgeschlossen (Kumulierungsverbot).

Die Förderung kann innerhalb von fünf Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die eingesetzten, unabhängigen Beraterinnen und Berater beziehungsweise Beratungsgesellschaften dürfen keine Betriebsangehörigen des beratenen Unternehmens oder eines verbundenen Beratungsunternehmens und auch nicht mit der zu beratenen Person verwandt oder verschwägert sein. Sie müssen zum jeweiligen Beratungsinhalt entsprechende Erfahrung und Sachkunde nachweisen. Ihr Geschäftszweck muss auf die entgeltliche Gründungs- und Unternehmensberatung ausgerichtet sein. Ihre Eignung wird durch qualifizierte Ausbildung oder Berufserfahrung und mehrjährige Erfahrung in Gründungs- und Unternehmensberatung gegenüber der bewilligenden Stelle nachgewiesen und regelmäßig überprüft.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über das EFRE.NRW.online-Portal unter <https://efre.ecoh.nrw.de>.

Vor der Antragstellung ist mit einer zugelassenen Anlaufstelle ein Kontaktgespräch zu führen, an dem neben dem Antragstellenden eine Vertretung der Anlaufstelle und die für das Projekt vorgesehene beratende Person teilnehmen. Bei Zirkelberatungen findet das Kontaktgespräch mit allen am Zirkel Beteiligten statt. Die Liste der



Anlaufstellen kann unter www.gruenden.nrw und bei den bewilligenden Stellen abgerufen werden.

In dem Kontaktgespräch werden das innovative und wirtschaftliche Potenzial der beabsichtigten unternehmerischen Tätigkeit, der Beratungsinhalt auf Grundlage des vorliegenden Beratungsangebotes, die Notwendigkeit der Förderung und der förderfähige Beratungsumfang erörtert und festgelegt. Ein Beratungsprotokoll ist dem Antrag beizufügen.

Mit der Beratung darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein schriftlicher Beratungsvertrag für die zu fördernde Beratung ist obligatorisch und darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden.

Ein Muster-Beratungsvertrag kann bei den bewilligenden Stellen dieses Programms abgerufen werden.

Eine Antragstellung ist vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel letztmalig bis zum 30. Juni 2027 möglich.

Weitere Informationen und Ansprechpersonen

Weitere Informationen über das Förderangebot Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW) finden Sie unter:

www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/beratungsprogramm-wirtschaft-nrw/

www.gruenden.nrw

Zur konkreten Antragstellung und zu förderrechtlichen Fragen beraten

- die IHK-Beratungs- und Projektgesellschaft mbH (IBP), Berliner Allee 12, 40212 Düsseldorf, bewilligende Stelle für Einzelberatungen zu Gründungen, Übernahmen und Beteiligungen bei Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie für alle Zirkelberatungen

Herr Heinz Stork (Einzelberatungen)
E-Mail: heinz.stork@ibp-ihk.de
Tel.: 0211/3670240

Frau Christa Bruxmeier (Zirkelberatungen)
E-Mail: christa.bruxmeier@ibp-ihk.de
Tel.: 0211/3670241



- die Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks (LGH), Auf´m Tetelberg 7, 40221 Düsseldorf, bewilligende Stelle für Einzelberatungen zu Gründungen, Übernahmen und Beteiligungen im Handwerk

Frau Anita Raczek
E-Mail: raczek@lgh.de
Tel.: 0211/30108262

Rechtliche Grundlagen

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445),
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen – Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW-RL) vom 10.08.2023 (MBI. NRW. 2023 S. 913)
- Anwendungserlass zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Gründungsberatungen in Nordrhein-Westfalen - Beratungsprogramm Wirtschaft NRW (BPW-RL) vom 20.10.2023 (abzurufen unter <https://www.efre.nrw.de/wege-zur-foerderung/foerderungen-in-2021-2027/beratungsprogramm-wirtschaft-nrw/>),
- EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie vom 07. Oktober 2022 (MBI. NRW S. 871),

Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47) handelt, erfolgt die Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1).

Für alle Rechtsgrundlagen/ Vorschriften gilt die jeweils zum Zeitpunkt der Bewilligung gültige Fassung. Die EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW geht den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung sowie den Regelungen der Förderrichtlinien



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen



vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens auf Basis der geltenden Bestimmungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Ausgabenerstattung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Antragstellende erklären sich im Fall der Förderung mit der Aufnahme in die Liste der Vorhaben gemäß Art.49 (3) i.V.m. Art. 49 (4) der VO (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 einverstanden.



Disclaimer

Der Text wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Auftrag der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt auch für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieses Dokuments durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt davon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Impressum

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Redaktion

Referat 813 Gründungen, STARTERCENTER NRW

Bildnachweis

© Yuganov Konstantin/Shutterstock

Stand

06.11.2023